

# Vereinigung unabhängiger Treuhänder für die Private Krankenversicherung e.V.

---

Vereinigung unabhängiger Treuhänder für die PKV, vertreten durch  
Heinz-Werner Richter • Balsterstraße 29 • 44309 Dortmund

Herrn  
Stephan Rudolph

Postfach 2291  
67332 Speyer

23.10.2021

Betr.: Einladung zur Mitgliederversammlung 2021

Sehr geehrter Herr Rudolph,

zur ordentlichen Mitgliederversammlung am

**Samstag, den 27. November 2021, 9.00 Uhr**

im Kurparkhotel Bad Wilhelmshöhe, Wilhelmshöher Allee 336, 34131 Kassel lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung finden Sie umseitig.

Die Bilanz zum 31.12.2020 und die G+V-Rechnung 2020 sowie das Protokoll der letzten (virtuellen) Mitgliederversammlung vom 05. November 2020 sind ebenfalls beigefügt.

Ich wünsche Ihnen eine angenehme Anreise und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Heinz-Werner Richter

**Ordentliche Mitgliederversammlung am 27. November 2021, 9.00 Uhr**

Kurparkhotel Bad Wilhelmshöhe, Wilhelmshöher Allee 336, 34131 Kassel

---

**Tagesordnung**

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 2 Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
- TOP 3 Bericht des Vorstandes einschließlich Kassenbericht
- TOP 4 Bericht des Rechnungsprüfers
- TOP 5 Entlastung des Vorstandes
- TOP 6 Wahl des Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters
- TOP 7 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für 2021 und der Aufnahmegebühr (Vorschlag: wie 2019, d.h. Jahresbeitrag 200 €; Aufnahmegebühr 200 €)
- TOP 8 Entscheidung gemäß § 3 (3) der Satzung über den Aufnahmeantrag von Herrn Alexander Krauskopf vom 03.05.2021, welchen der Vorstand mit Schreiben vom 15.05.2021 abgelehnt hat (Anlage 3)
- TOP 9 Verschiedenes  
Termin und Ort der ordentlichen Mitgliederversammlung 2022: 07.05.2022 in Koblenz

Anlagen:

- Anlage 1: Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- Anlage 2: Bilanz zum 31.12.2020 sowie die G+V-Rechnung für 2020
- Anlage 3: Unterlagen A. Krauskopf
- Anlage 4: aktuelle Satzung

## Bilanz 31.12.2020

Aktiva	EUR	Passiva	EUR
Guthaben Cronbank	1.749,03	Rücklage 31.12.2019	1.821,08
		Überschuss 2020	-72,05
	<u>1.749,03</u>		<u>1.749,03</u>
		Rücklage 31.12.2020	1.749,03

## Gewinn- und Verlustrechnung 2020

		EUR	EUR
<u>Erträge</u>	Mitgliedsbeiträge	1.275,00	
	Aufnahmegebühren	0,00	
	Zinsen	0,00	1.275,00
<u>Aufwendungen</u>	Tagungskosten	944,23	
	Kopierkosten	0,00	
	Portokosten	75,60	
	Kontoführungsgebühren	120,32	
	Gerichts-/Notarkosten	0,00	
	Ersatz von Reisekosten	206,90	
	Präsente zur Verabschiedung	0,00	
	Bewirtungskosten	0,00	1.347,05
			<u>-72,05</u>
Überschuss (+) / Überschuss (-) in 2020			<u>-72,05</u>

07.04.2021

Datum

Heinz-Werner Richter  
VorsitzenderDr. Gerhard Heinemann  
stellv. VorsitzenderStephan Rudolph  
stellv. Vorsitzender

**Heinz-Werner Richter**

---

**Von:** Alexander Krauskopf <Alexander.Krauskopf@milliman.com>  
**Gesendet:** Montag, 3. Mai 2021 14:17  
**An:** richter.heinzwerner@arcor.de  
**Betreff:** Treuhändervereinigung

Sehr geehrter Herr Richter,

ich wende mich an Sie in Ihrer Funktion als Vorsitzender der Treuhändervereinigung. Ich habe Ende letzten Jahres die Funktion des mathematischen Treuhänders bei der IDEAL Versicherung übernommen. Aus diesem Grund würde ich gerne zukünftig an den Treffen der Treuhändervereinigung teilnehmen, um die aktuellsten Information aus Ihrem Kreis zu erhalten. Ist dies möglich? Falls Sie noch Informationen von mir benötigen, bitte ich einfach um eine kurze Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen  
Alexander Krauskopf

**Alexander Krauskopf**, Aktuar DAV, CERA  
Senior Manager

**Milliman GmbH**  
Königsallee 92a  
D-40212 Düsseldorf  
Germany

+49 211 938866 0 Office  
+49 160 916 42 849 Mobile

[de.milliman.com](http://de.milliman.com) | [alexander.krauskopf@milliman.com](mailto:alexander.krauskopf@milliman.com)

Sitz der Gesellschaft Düsseldorf. Amtsgericht Düsseldorf, HRB 77959. Geschäftsführer: Tigran Kalberer, Ulrich Starigk, Stephen A. White, Mary Clare.

Information on how we use personal data and about how data subject rights can be exercised is available on our website <http://de.milliman.com/legal/privacy/>. As a controller of personal data, we take great care over how we collect, use and protect that information. If you have any queries in relation to our processing of personal data you can contact us at [data.protection@milliman.com](mailto:data.protection@milliman.com).

\*\*\*\*\*

This communication is intended solely for the addressee and is confidential. If you are not the intended recipient, any disclosure, copying, distribution or any action taken or omitted to be taken in reliance on it, is prohibited and may be unlawful. Unless indicated to the contrary: it does not constitute professional advice or opinions upon which reliance may be made by the addressee or any other party, and it should be considered to be a work in progress.

\*\*\*\*\*

**Alexander Krauskopf**  
SENIOR MANAGER



**AKTUELLE TÄTIGKEITEN**

Alexander Krauskopf ist seit Juni 2019 als Senior Manager und Teamleiter Krankenversicherung im Düsseldorfer Büro von Milliman tätig.

Zu seinen Schwerpunktthemen zählen u.a.:

- Krankenversicherung
- Solvency II
- IFRS 17
- aktuarielle Modellierung
- Prämienkalkulation

Alexander Krauskopf hat im Rahmen eines Kundenprojektes ein vollständig integriertes HGB- und Solvency II-Modell zur Ermittlung des Risikokapitalbedarfs entwickelt.

Alexander Krauskopf hat die Funktion des versicherungsmathematischen Treuhänders in der Krankenversicherung übernommen.

**BERUFSERFAHRUNG**

Alexander Krauskopf verfügt über mehr als 20 Jahre Berufserfahrung in der Krankenversicherung.

Vor Milliman war er als Mathematiker im Aktuariat im Bereich „Aktuarielle Modellierung, Bilanzierung und Bewertung“ bei der Central Krankenversicherung AG in Köln tätig. In dieser Zeit waren seine Aufgabenschwerpunkte:

- Mitarbeit im IFRS 17 Projekt im Bereich Accounting und Modellierung
- Mitarbeit bei der Konzeption und Entwicklung des Teil-internen Modells im Rahmen eines Solvency II-Projekts
- Entwicklung eines Simulationsmodells für die Mittel- und Langfristplanung, insb. Prognose der Beitragsanpassung und RfB-Entwicklung

- Mitarbeit bei der Entwicklung und Einführung neuer Produkte
- Durchführung von Profitabilitätsberechnungen für neue Produkte
- Ermittlung der Rechnungszinsen im Rahmen der Nachkalkulation
- Ermittlung der versicherungstechnischen Bilanzpositionen nach HGB und IFRS 17 (Phase I)

**AUSBILDUNG UND QUALIFIKATIONEN**

Studium der Mathematik an der Rheinischen Friedrichs-Wilhelm-Universität Bonn, Abschluss: Diplom

Studienschwerpunkte:  
Wahrscheinlichkeitstheorie, stochastische Analysis und Statistik

Zusätzlich verfügt Alexander Krauskopf über die beruflichen Qualifikationen Aktuar (DAV) und Certified Enterprise Risk Actuary (CERA).

Alexander Krauskopf besitzt sehr gute Kenntnisse in:

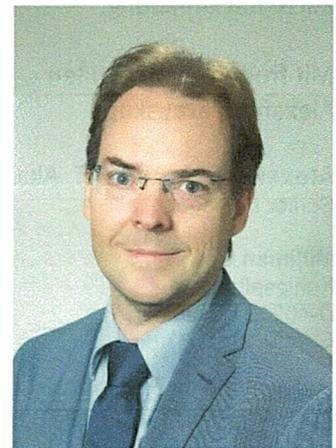
- PROPHET, R und VBA

**MITGLIEDSCHAFTEN**

- Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (DAV)
- CERA Global Association

**FACHLICHES ENGAGEMENT**

- Dozent für das „Spezialwissen Krankenversicherung“ im Rahmen der DAA-Ausbildung
- Dozent für die DAV im Rahmen der Ausbildung zum „Certified Insurance Risk Manager Solvency II – Krankenversicherung“
- Veröffentlichung eines Artikels zum Thema „Prognoseverfahren für die zukünftigen Leistungstrends in der PKV“, in „Der Aktuar“ (Heft 04.2016)



## Vereinigung unabhängiger Treuhänder für die Private Krankenversicherung e.V.

---

Vereinigung unabhängiger Treuhänder für die PKV, vertreten durch  
Heinz-Werner Richter • Balsterstraße 29 • 44309 Dortmund

**Herrn  
Alexander Krauskopf  
c/o Milliman GmbH**

**Königsallee 92a  
40212 Düsseldorf**

14.05.2021

Betr.: Ihr Aufnahmegesuch vom 04.05.2021

Sehr geehrter Herr Krauskopf,

vielen Dank für die Bereitstellung Ihres Lebenslaufes. Dieser zeigt an, dass Sie in einem aktiven Arbeitsverhältnis bei einer Unternehmensberatung für Krankenversicherungsunternehmen tätig sind. Unter anderem zeigen Sie auf, dass Sie bei der Entwicklung und Einführung neuer Produkte mitwirken.

Meine Vorstandskollegen und ich sehen – im Falle einer Aufnahme in die Vereinigung - die nicht zu unterschätzende Gefahr von Interessenskollisionen. Es ist nach unserer Auffassung nicht auszuschließen, dass - bewusst oder unbewusst - Informationen aus dem Treuhänderkreis ihren Niederschlag in die Beratungsleistungen Ihres Arbeitgebers finden. Daher haben wir entschieden, Ihren Antrag auf Aufnahme in die Vereinigung wegen der Gefahr eventuell mangelnder Unabhängigkeit abzulehnen.

Gemäß § 3 (1) der Satzung können nur natürliche Personen Mitglieder werden, die in keinem abhängigen Arbeitsverhältnis zu einem Versicherungsunternehmen stehen und als unabhängige Treuhänder nach § 157 VAG bestellt sind. In letzter Konsequenz gilt dies u.E. natürlich auch für Unternehmensberatungen für Krankenversicherungsunternehmen.

Wird die Aufnahme vom Vorstand abgelehnt, so entscheidet - gemäß § 3 (3) der Satzung - die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Diese Entscheidung ist unanfechtbar. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung findet Ende November dieses Jahres in Kassel statt. Sitzungsgemäß werde ich Ihren Aufnahmeantrag dort vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz-Werner Richter

**SATZUNG**  
**DER**  
**VEREINIGUNG UNABHÄNGIGER TREUHÄNDER FÜR DIE PRIVATE KRANKENVERSICHERUNG E.V.**

**§ 1**  
**Name und Sitz**

- (1) Die Vereinigung führt die Bezeichnung „Vereinigung unabhängiger Treuhänder für die Private Krankenversicherung e.V.“.
- (2) Der Sitz der Vereinigung ist Düsseldorf.

**§ 2**  
**Zweck der Vereinigung**

- (1) Die Vereinigung ist der freiwillige Zusammenschluss von unabhängigen Treuhändern, die für Private Krankenversicherungen nach § 203 Abs. 2 oder 3 VVG tätig sind.
- (2) Die Vereinigung vertritt die beruflichen und fachlichen Interessen der unabhängigen Treuhänder.
- (3) Die Vereinigung hat insbesondere die Aufgabe:
  - a) die Funktion der unabhängigen Treuhänder in der interessierten Öffentlichkeit und beim beruflichen Nachwuchs bekanntzumachen,
  - b) zu geplanten Gesetzen und Verordnungen, die die Tätigkeit der unabhängigen Treuhänder betreffen, Stellung zu nehmen,
  - c) fachliche Fragen, die für die Ausübung der Funktion des unabhängigen Treuhänders von Bedeutung sind, zu diskutieren und zur Meinungsbildung beizutragen,
  - d) die im Gesetz vorgesehene unabhängige Ausübung der Funktion des Treuhänders zu fördern sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Erfordernisse durch die Mitglieder einzutreten,
  - e) die beruflichen Belange seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern,
  - f) Empfehlungen auszuarbeiten, die als Rahmen für die Überprüfung von Änderungen bestehender Versicherungsverhältnisse im Sinne des § 203 Absatz 2 und 3 VVG herangezogen werden können.
- (4) Die Vereinigung wird die Unabhängigkeit des einzelnen Treuhänders wahren.
- (5) Die Vereinigung kann in Erfüllung ihrer Aufgaben Mitglied anderer Organisationen im In- und Ausland werden.

- (6) Ein wirtschaftlicher, auf Gewinn ausgerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

**§ 3**  
**Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die in keinem abhängigen Arbeitsverhältnis zu einem Versicherungsunternehmen stehen und als unabhängige Treuhänder nach § 157 VAG bestellt sind.
- (2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie wird durch Aufnahme in die Vereinigung aufgrund vorherigen schriftlichen Antrages erworben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung, die Beitragsordnung sowie die Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes an.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird mit der schriftlichen Bestätigung wirksam. Wird die Aufnahme vom Vorstand abgelehnt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt und Tod.  
  
Der Austritt eines Mitglieds ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief zu erklären.
  - b) Ausschluss nach vorheriger Anhörung.  
  
Der Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung bezüglich solcher Mitglieder beschlossen werden, deren Verhalten in schwerwiegender Weise gegen die Interessen der Vereinigung verstößt oder die mit ihren Beiträgen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Vereinigung länger als 6 Monate im Rückstand geblieben sind.
  - c) Aufnahme eines abhängigen Arbeitsverhältnisses bei einem Versicherungsunternehmen.

**§ 4**  
**Organe der Vereinigung**

Organe der Vereinigung sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

**§ 5**  
**Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Die Mitgliederversammlung ist für alle Fragen zuständig, soweit sie von der Satzung nicht ausschließlich anderen Organen übertragen sind.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere folgende Punkte:
  - a) Satzungsänderungen, die Wahlordnung und die Beitragsordnung sowie deren Änderungen,
  - b) Wahl des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter (Vorstand),
  - c) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
  - d) Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Bestellung von einem Rechnungsprüfer und einem Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
  - g) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 4 b), sowie über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3,
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.

Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über die vom Vorstand bei der Einberufung angekündigten Gegenstände

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Außerordentliche Versammlungen sind nach dem Ermessen des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 45 % der Gesamtmitglieder einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Die Einladung ergeht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von 3 Wochen vor dem Tag, an welchem sie stattfindet. Der Tag der Einladung (Aufgabe zum Versand) und der Tag der Mitgliederversammlung werden nicht in diese Fristen einbezogen.

Es ist ordnungsgemäß eingeladen worden, wenn die Benachrichtigung an die letzte vom Mitglied bekannte Anschrift rechtzeitig abgesandt wurde.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Art und Inhalt der Beschlussfassung festzulegen sind. Die Niederschrift ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

- (5) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Änderungen der Satzung, der Wahlordnung, der Beitragsordnung und die Abberufung einzelner oder aller Mitglieder des Vorstandes ist die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die von einer Abstimmung betroffenen Mitglieder sind bei der Beschlussfassung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Wahlen.
- (7) Es wird grundsätzlich geheim abgestimmt.

**§ 6**  
**Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Sie müssen Mitglieder der Vereinigung sein. Die Mitglieder des Vorstands sind alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter (Vorstand i.S.d. Absatzes 1) werden von der Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinigung. Er ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Kasse sowie die erforderlichen Bücher und Aufzeichnungen geführt werden.
- (4) Der Vorstand hat nach Abschluss des Geschäftsjahrs (Kalenderjahrs), spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Jahres, der Mitgliederversammlung über das vergangene Jahr Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder schriftlich. Er ist beschlussfähig, wenn in einer Vorstandssitzung wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei schriftlicher Beschlussfassung müssen alle Mitglieder mitwirken, es sei denn ein Mitglied ist wegen Krankheit oder weil es länger als eine Woche außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verreist ist, nicht zur Mitwirkung in der Lage. In besonderen Ausnahmefällen, d.h. wenn sofortiges Handeln geboten ist, ist eine schriftliche Beschlussfassung, bei der wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands mitwirkt, zulässig, wenn die übrigen Mitglieder nicht rechtzeitig erreichbar sind.

(5) Der Vorstand kann seine Sitzungen mit Informationstreffen aller Mitglieder verbinden.

(6) Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

(7) Die Zugehörigkeit zum Vorstand endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft zur Vereinigung nach § 3 Abs. 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand auf einer von ihm einberufenen Mitgliederversammlung die Neuwahl eines Vorstandsmitglieds beantragen. Diese muss stattfinden, sobald zwei oder mehr Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind.

(8) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Art und Umfang der Beschlussfassung festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern bekannt zu geben.

#### **§ 7 Beiträge**

In Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Vorstand Beiträge auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. 2 c.

#### **§ 8 Auflösung**

(1) Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Dabei muss mindestens drei Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 5 Abs. 3 Sätze 8 und 9 entsprechend.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Im Falle der Auflösung der Vereinigung ist das Vermögen seiner bisherigen Bestimmung entsprechend zu verwerten. Die Verwendung im Einzelnen bestimmt die Mitgliederversammlung. Das Finanzamt ist hiervon zu unterrichten.

#### **§ 9**

#### **Gerichtsstand - Nichtigkeitsklausel**

- (1) Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Vereinigung.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Vielmehr ist anstelle der nichtigen Bestimmungen eine solche einzufügen, die dem Sinn und Zweck der Vereinigung gerecht wird.

**Vereinigung unabhängiger Treuhänder für die  
Private Krankenversicherung e.V.**

**Protokoll der virtuellen Mitgliederversammlung am 26.11.2021**

**Anwesend:** Frau Garcia-Boy, Herren Abt, Förster, Fortmann, Dr. Heinemann, Dr. Hofer, Küpper, Maiwald, Richter, Rudolph, Th. Schneider, Schnell, Stegemann, Telger

**Entschuldigt:** Frau Herde, Herren Dr. Schneider, Vendt, Prof. Dr. Wendt, Prof. Dr. Werber

**TOP 1: Feststellung der Beschlußfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung**

Herr Richter als Vorsitzender eröffnete die Mitgliederversammlung um 13.15 Uhr und stellte die Beschlußfähigkeit fest. Gegen die vorgeschlagene Tagesordnung ergaben sich keine Einwände.

Bei Aufruf von

**TOP 2 : Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung**

Zu

**TOP 3: Bericht des Vorstandes einschließlich Kassenbericht**

verwies Herr Richter auf die verschiedenen Gespräche des Vorstandes mit der BaFin und die dadurch verursachten Reisekosten. Daneben seien Kosten für die Kontoführung angefallen.

Zu

**TOP 4: Bericht des Rechnungsprüfers**

teilte Herr Th. Schneider mit, alle Belege hätten vollständig vorgelegen und es habe keinerlei Beanstandungen gegeben. Er beantragte deshalb zu

**TOP 5: Entlastung des Vorstands**

den drei Vorstandsmitgliedern Entlastung zu erteilen. In der anschließenden Abstimmung wurde dem Vorstand jeweils bei Stimmenthaltung der Betroffenen im Übrigen einstimmig Entlastung erteilt.

Zu

**TOP 6: Wahl des Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters**

schlug Herr Richter vor, Herrn Dr. Schneider, sein Einverständnis voraussetzend, zum Rechnungsprüfer und Herrn Th. Schneider zu seinem Stellvertreter zu bestellen. In der anschließenden Abstimmung wurden Herr Dr. Schneider und Herr Th. Schneider einstimmig gewählt.

Bei Aufruf von

**TOP 7: Festsetzung des Mitgliedsbeitrags für 2021 und der Aufnahmegebühr(Vorschlag: wie 2019,  
d.h. Jahresbeitrag 200 €; Aufnahmegebühr 200 €)**

verwies Herr Richter auf den Kassenbestand laut Kassenbericht. Herr Dr. Heinemann teilte mit, das Hotel habe diesmal – anders als in 2020 – auf Stornogeühren auch im Hinblick auf die Kurzfristigkeit, die Absage einer anderen Veranstaltung im Hinblick auf die Buchung der VuT nicht verzichtet und erhebe eine No Show-Gebühr von jeweils 80 % auf den Übernachtungspreis und die Tagungspauschale. Der Vorstand der VuT sei deshalb der Auffassung, beim Hotel nicht noch einmal nachzuverhandeln, zumal die 80 % den Empfehlungen des Hotel- und Gaststättenverbandes entsprechen.

Im Hinblick auf die Absenkung des Beitrages in 2020 und die für Mai 2022 in Koblenz vorgesehene Präsenztagung beantragte Herr Richter, den Mitgliedsbeitrag für 2021 auf € 300,00 festzusetzen und die Aufnahmegebühr bei € 200,00 zu belassen. Diesem Antrag wurde in der abschließenden Abstimmung einstimmig zugestimmt.

Zu

**TOP 8: Aufnahmeantrag von Herrn Krauskopf**

erläuterte Herr Richter die Bestimmungen der Satzung und das Votum des Vorstandes, den Aufnahmeantrag abzulehnen. Er wolle jedoch noch einmal bei Herrn Schedel(BaFin) nachfragen, ob Herr Krauskopf bei der IDEAL auch Treuhänder bei Tarifen nach Art der Lebensversicherung sei. Unabhängig vom Ergebnis dieser Rückfrage wurde in der anschließenden Abstimmung der Aufnahmeantrag von Herrn Krauskopf einstimmig abgelehnt.

Bei Aufruf von

**TOP 9: Verschiedenes**

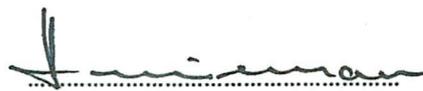
**Termin und Ort der ordentlichen Mitgliederversammlung 2022**

drückte Herr Maiwald die Hoffnung aus, daß die Mitgliederversammlung am 7.5.2022 in Koblenz stattfinden könne.

Der Vorsitzende schloß die Mitgliederversammlung um 13.45 Uhr.



Vorsitzender



Schriftführer